

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Rünenberg

vom 10. Dezember 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rünenberg, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	10'800.—	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	12'000.—	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	14'400.—	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	15'600.—	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'200.—	pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für Alleinstehende Fr. 30'000.— und für Ehepaare Fr. 38'000.— zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.— pro Kind gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 30'000.— ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Für die Berechnung der massgeblichen Lebensbedarfskosten kommen die SKOS-Richtlinien (Fürsorge-Richtlinien) zur Anwendung.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur bis zum Ende eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer massgeblichen Veränderung beim Einkommen oder beim Vermögen der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Reglement genannten Beträge an die Teuerung anzupassen.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden quartalsweise ausgerichtet.

§ 12 Strafbestimmungen

Nebst der gesetzlichen Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug durch unwahre oder unvollständige Angaben kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 1'000.— aussprechen.

§ 13 Rechtsschutz

¹ Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.


Rünenberg, 10. Dezember 1998

Mit Verfügung Nr.⁶
vom ^{20.1.99}..... genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:


H.U. Lüthi

Der Gemeindeschreiber:


R. Buser